

Vertrag Nr. 30

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht

(„Altholzinselvertrag“)

Zwischen dem

Kanton Aargau, vertreten durch das Finanzdepartement, Abteilung Wald

und der

Ortsbürgergemeinde Holderbank, vertreten durch den Gemeinderat Holderbank

wird über die nachfolgend beschriebenen Waldflächen, gestützt auf Art. 18c NHG, § 40 Abs. 3 lit. c BauG und § 14a NLD (Beilage 1) und im Sinne des Naturschutzprogramms Wald, folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilagen M 1:5000, datiert vom 21. Juli 1998)

Gemeinde	Parz.-Nr.	Lokalname	Koordinaten	Haupt - Baumarten	Alter	Status *	Fläche (ha)
Holderbank	674	Rütene-Chärnematt	655 700 253 200	Buche, Eiche, and. Laubb.	90-120 (10-20)	NkBW Nupla	5.30
	785	Aengi (Naturschutzgebiet Schümel)	655 900 253 600	Buche	90-120	NkB Nupla	1.20
	579	Hinterholz	655 250 254 600	Buche, Eibe, and. Laubb.	90-110	NkBW Nupla	2.80
Total							9.30

AV 294

AV 295

AV 30

Anteil am
Waldeigentum

16.5%

* Legende:

- NkB: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (gemäss Richtplan)
- NkBW Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald
- Nupla: Nutzungsplanung Gemeinde Holderbank

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinseln) sollen natürliche, von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe im Waldbestand sind nur möglich zur Gewährleistung der Sicherheit entlang Wanderwegen und zur Freihaltung des Aussichtspunktes im Hinterholz. Sämtliche Eingriffe erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes.

4. Entschädigungspflicht des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsverzicht eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- sowie den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt einmalig nach Massgabe der budgetierten Mittel.

5. Rückforderung der Entschädigung

Die Rückforderung der Entschädigung im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzzieles Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.2

Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.

7.3

Die beiden beiliegenden Pläne M 1:5000, datiert vom 21. Juli 1998, sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Holderbank, den 26. Aug. 1998

Ortsbürgergemeinde Holderbank,
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Beith

Grcf



Aarau, den 31. August 1998

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Der Kantonsoberrichter:

H. Kasper

Dr. H. Kasper

Beilagen:

- Rechtsgrundlagen
- 2 Pläne M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Holderbank
- Forstverwaltung Holderbank
- Kreisforstamt 4

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 18 c

¹ Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

...

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

§ 40

³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

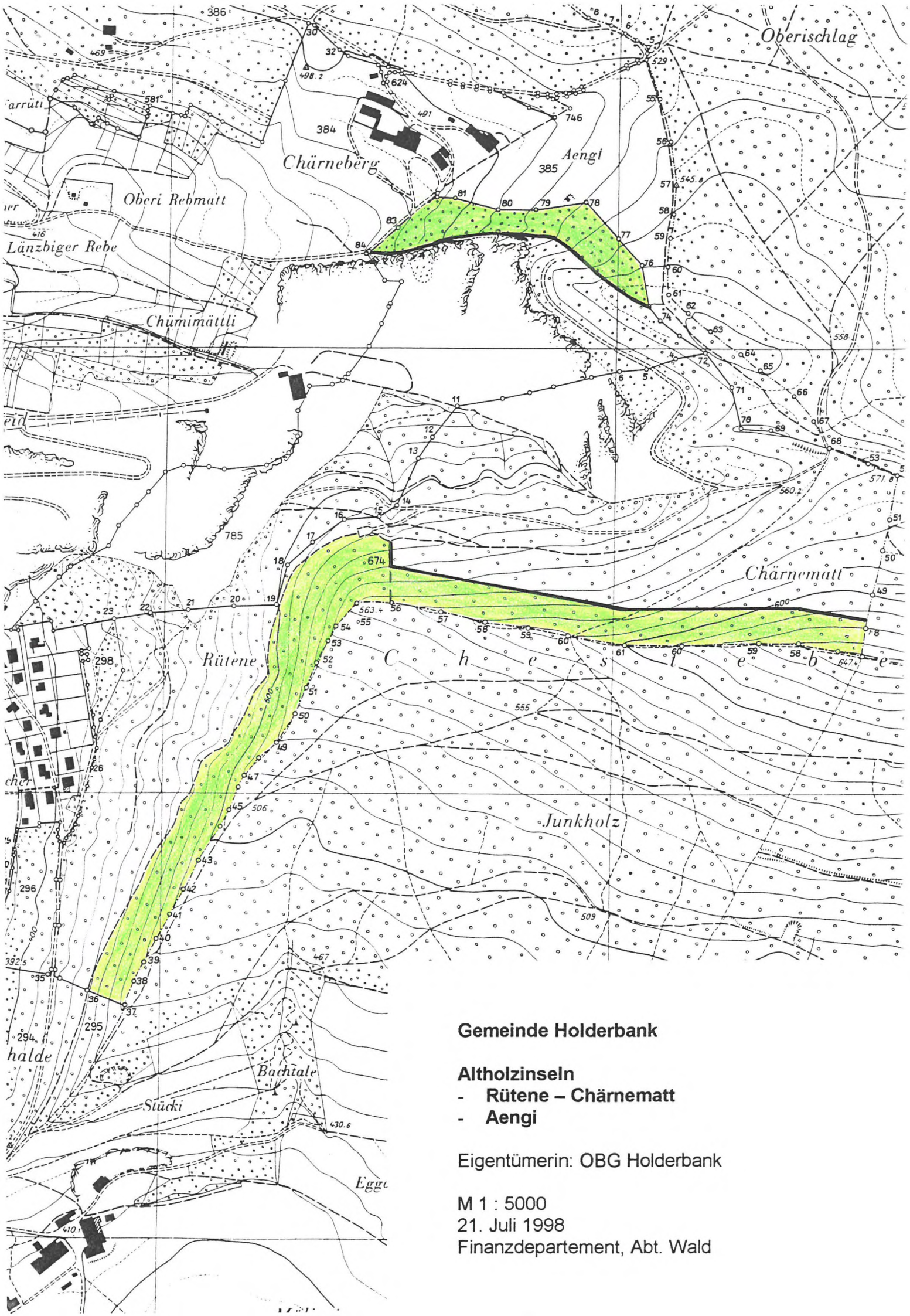
- a) Schutzzonen ausscheiden;
- b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;
- c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;
- d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, Änderung vom 16. Januar 1996

§ 14a

¹ Durch das Finanz- oder das Baudepartement können in gegenseitiger Absprache Vereinbarungen über den langfristigen Nutzungsverzicht in Waldreservaten abgeschlossen werden.

² Die Vereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Dekretes sinngemäss.



Gemeinde Holderbank

Altholzinseln

- Rütene – Chärnematt
- Aengi

Eigentümerin: OBG Holderbank

M 1 : 5000

21. Juli 1998

Finanzdepartement, Abt. Wald

